

Betriebssatzung der Kommunalbetriebe Hohenwestedt der Gemeinde Hohenwestedt



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01. Dezember 2010 folgende Betriebsatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Kommunalbetriebe Hohenwestedt sind ein Eigenbetrieb der Gemeinde Hohenwestedt.
- (2) Der Eigenbetrieb ist ein Dienstleistungsunternehmen mit der Aufgabe im Gemeindegebiet die anfallenden Abwässer schadlos abzuleiten, zu behandeln und einschließlich der anfallenden Klärschlämme zu beseitigen. Ferner betreibt der Eigenbetrieb den kommunalen Bauhof.
- (3) Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.
- (4) Die Gemeinde kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Gemeinde, oder weiteren Dienstleistungen beauftragen.
- (5) Der Eigenbetrieb ist ferner berechtigt, andere Gemeinden bzw. in anderen Gemeinden zu versorgen und weitere Dienstleistungen anzubieten.
- (5) Der Eigenbetrieb kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, sofern es den Betriebszweck fördert.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Kommunalbetriebe Hohenwestedt“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000,- €.

§ 4 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter oder eine Werkleiterin bestellt.

- (2) Dienstvorgesetzte/r der Werkleitung ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

§ 5 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebsatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes und für die Einhaltung des Betriebszweckes entsprechend § 1 verantwortlich. Sie hat die Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Werkausschusses und die Entscheidung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin in Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu vollziehen.
- (2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Es ist auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 Gemeindeordnung genügt.
- (3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Erfolgsplanes, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlagenerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Die Werkleitung entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von

- Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 100,- € nicht überschritten wird,
2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000,- € nicht übersteigt,
3. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 1.300,- € (die Gesamtbelastung 15.600,- € jährlich) nicht übersteigt,
4. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Eigenbetriebes soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 38.000,- € nicht übersteigt,
5. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 1.300,- € nicht übersteigt,
6. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 40.000,- €,
7. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 6.500,- € und in unbegrenzter Höhe, wenn der Werkausschuss die Auswahl des Architekten oder Ingenieurs getroffen hat.
- (4) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzte der Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (5) Die Werkleitung hat den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und bei Bedarf schriftlich geschehen. Die Unterrichtspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäfts-

politik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.

(6) Die Werkleitung hat dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; sie hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.

(7) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und für die die Gemeindevertretung oder der Werkausschuss zuständig ist, hat die Werkleitung die Entscheidung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin einzuholen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat unverzüglich die Genehmigung der Gemeindevertretung bzw. des Werkausschusses zu beantragen.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer oder der Entscheidung des Werkausschusses unterliegen.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Gemeindevertretung oder des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin herbeizuführen ist. In diesen Fällen ist die Werkleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.

(3) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Dies gilt nicht für die Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten, die der Entscheidung des Werkausschusses oder der Gemeindevertre-

ter unterliegen. In diesen Fällen ist nach § 51 Abs. 2 Gemeindeordnung zu verfahren.

(4) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Dies gilt auch in Fällen von Abs. 2. Die von der Werkleitung mit der Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets "Im Auftrag".

(5) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll und die nach Abs. 1 oder 2 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 51, Abs. 2 der Gemeindeordnung zu verfahren.

§ 7 Vergabe von Lieferungen und Leistungen

(1) Die Vergabeordnung der Gemeinde Hohenwestedt in der jeweils geltenden Fassung gilt sinngemäß auch für die Gemeindewerke, soweit diese Betriebssatzung nichts anderes bestimmt.

(2) Für die Vergaben gelten die in §§ 5 und 9 der Betriebssatzung festgelegten Wertgrenzen.

§ 8 Werkausschuss

(1) Die Gemeindevertretung wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss, dessen Zusammensetzung wird durch die Gemeindevertretung in der Hauptsatzung geregelt. Seine Aufgaben werden durch die Hauptsatzung und diese Betriebssatzung bestimmt.

(2) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werkausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist verpflichtet, dem

Werkausschuss Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung der Gemeinde Hohenwestedt.

§ 9 Aufgaben des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.

(2) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind; die Werkleitung soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten der Kommunalbetriebe unterrichten.

(3) Der Werkausschuss entscheidet über

1. Mehrausgaben für ein Vorhaben nach § 14, Abs. 5 EigVO soweit sie im Einzelfall den Betrag von 6.000,-- € übersteigen und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können,

2. den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab einem Wert von 40.000,-- € bis zu einem Wert von 80.000,-- €,
3. Personalangelegenheiten nach § 11 dieser Betriebssatzung,

4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 100,-- €,

5. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 15.000,-- € bis zu einem Betrag von 30.000,-- €,
6. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab einem Mietzins von 1.300,--

- € monatlich bis zu einem Mietzins von 2.600,-- € monatlich,
7. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Eigen-

betriebes ab einem Wert von 38.000,-- € bis zu einem Wert von 80.000,--€.

§ 10 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

§ 11 Personalwirtschaft

(1) Die Werkleitung wird auf Beschluss der Gemeindevertretung bestellt.

(2) Der Werkausschuss entscheidet über Einstellung und Höhergruppierung der Beschäftigten von Entgeltgruppe 9 TV-V an aufwärts.

(3) Die Werkleitung entscheidet in allen Personalangelegenheiten, die nicht dem Werkausschuss vorbehalten sind, Personalangelegenheiten der Werkleitung obliegen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

(4) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplans zu treffen, die von der Gemeindevertretung beschlossen wird.

(5) Bei dringendem Bedarf ist die Werkleitung berechtigt, im Laufe des Wirtschaftsjahres vorübergehend einen Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TV-V über die in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen hinaus, ohne Änderung der Stellenübersicht, für maximal 6 Monate, einzustellen.

§ 12

Organisation des Eigenbetriebes

Der Bürgermeister erlässt auf Vorschlag der Werkleitung eine Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für den Eigenbetrieb.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung der Gemeindewerke Hohenwestedt vom 01.01.2008 außer Kraft.

Hohenwestedt, 01.12.2010

Gemeinde Hohenwestedt
Der Bürgermeister

gez. Landt